

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2016

Oldenburg, den 12. August 2016

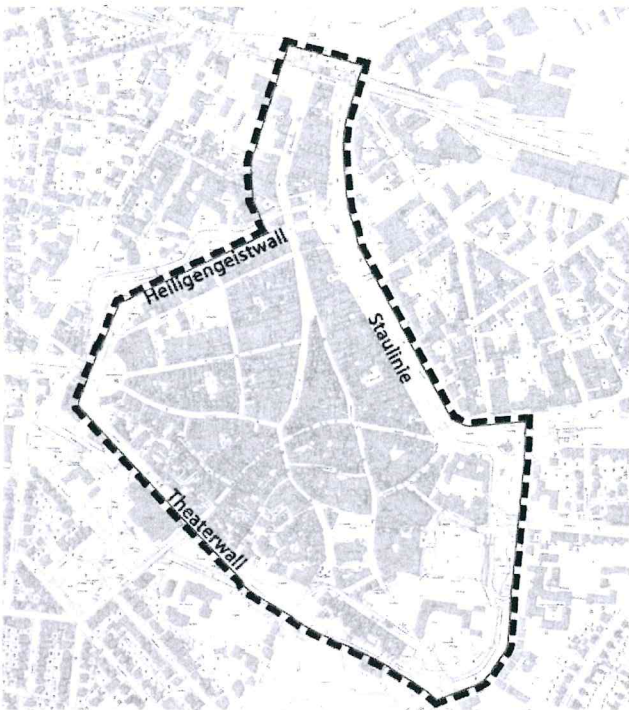
Nr. 19

Stadt Oldenburg (Oldb)

Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) über Gestaltung und Werbung in der Innenstadt Oldenburg (Oldb) der Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 30. 05. 2016 die Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) über Gestaltung und Werbung in der Innenstadt Oldenburg (Oldb) gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Die ÖBV über Gestaltung und Werbung in der Innenstadt Oldenburg (Oldb) tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Die ÖBV einschl. der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –

